

Satzung der Gesellschaft für Bildekräfteforschung e.V.

Präambel

Das Anliegen der Gesellschaft für Bildekräfteforschung e.V. ist es, die dem Lebendigen zugrunde liegenden Gestaltungsgesetzmäßigkeiten zu erforschen. Bei dem aus der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners stammenden Begriff "Bildekräfte" handelt es sich um eine Gattung von Naturkräften, die innerhalb dessen, was als lebendig empfunden wird, eben dieses Lebendig-Sein aufrechterhält. Und darin zudem die wohlvertrauten Formen, die Gestaltungen schafft, in denen sich das Lebendige zeigt. Diese Formen werden im Strömen des Lebens ständig neu geschaffen, auf-, um- und wieder abgebaut. Diese Anschauung von gestaltbildenden Kräften im Bereich der lebendigen Organismen widerspricht nicht den naturwissenschaftlichen Befunden, sondern lässt sonst unbekannte Wirksamkeiten ergänzend erkennbar werden und ermöglicht eine umfassende Erklärung. Die Berücksichtigung von Bildekräften in der Landwirtschaft, bei der Lebensmittelverarbeitung, in der Ernährung, wie auch in anderen Bereichen des Lebens und der Technik eröffnet weitere Wege für eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Natur in eine menschengemäße Zukunftsgestaltung.

Die in der Bildekräfteforschung entwickelten Methoden zur Erforschung des Lebendigen in Mensch und Natur sind im Grundsatz die Methoden, die Rudolf Steiner in der anthroposophischen Geisteswissenschaft umrisshaft und beispielhaft für die Entwicklung der Imagination und Inspiration dargestellt hat.

Diese Methoden kommen so zum Tragen, wie sie durch eine einzelne persönliche, d.h. biografische Entwicklung der im Verein Tätigen individualisiert und auch weiterentwickelt werden. Zur Methodenentwicklung gehört die Darlegung ihrer erkenntnistheoretischen Grundlagen.

Es wird in der Methodik der enge Zusammenhang gesucht mit den Methoden des Goetheanismus, den bildschaffenden Methoden und anderen methodischen Impulsen, insbesondere solche, die aus der anthroposophischen Geisteswissenschaft heraus entwickelt wurden. Ebenso besteht ein enger Zusammenhang mit der empirischen Seite der Naturwissenschaft.

In Einführungsveranstaltungen, Ausbildungskursen und Arbeitsgruppen sollen die entwickelten Methoden an Interessierte weitergegeben werden.

Die Gesellschaft strebt an, der Bildekräfteforschung im allgemeinen Wissenschaftsbewusstsein einen angemessenen Raum zu verschaffen und Beiträge zu erarbeiten, die auch in der Bioethik-Diskussion tragend sein können.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein hat den Namen „Gesellschaft für Bildekräfteforschung“.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist Wissenschaft und Forschung, Aus- und Fortbildung, sowie Kunst und Kultur in Zusammenhang mit der Bildekräfteforschung, so wie es in der Präambel beschrieben ist.
- (2) Der Verein sucht seine Ziele durch folgende Maßnahmen zu erreichen:
 - a. Die Entwicklung der Methodik obliegt den im Verein Tätigen durch Anwendung und Weiterentwicklung anthroposophischer Forschungsansätze und Schulungsmethoden.
 - b. Der Verein entwickelt eigene Forschungsprojekte, beteiligt sich gegebenenfalls an anderen Projekten, stellt Projektanträge und führt finanzierte Projekte durch.
Er hat die Aufgabe, die Vergütung der für die Projekte Tätigen zu sichern, bemüht sich um entsprechende Mittel und trägt Sorge für die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse.
 - c. Die im Verein Tätigen führen Vorträge, Seminare und Arbeitsgruppen durch.
 - d. Die im Verein Tätigen gestalten und organisieren ferner Ausstellungen, Aufführungen, Lesungen, Vortrags-, Diskussions- und Kulturveranstaltungen in Zusammenhang mit der Bildekräfteforschung.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Für Wissenschaft und Forschung, für Aus- und Fortbildung sowie für Kunst und Kultur werden getrennte Buchführungen durchgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein sieht es als seinen Zweck, die Bildekräfteforschung zu ermöglichen, zu unterstützen und zu fördern, die Ergebnisse zu veröffentlichen, sowie Mittel für Forschungsvorhaben und deren Vergütung bereitzustellen. Es soll im Rahmen einer soliden Geschäftsführung und in Absprache mit

dem zuständigen Finanzamt möglich sein, Rücklagen zu bilden für größere Anschaffungen, Forschungsprojekte oder Bauvorhaben, die den unter 3. genannten Zielen dienen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der den Vereinszweck anerkennen kann und den Verein unterstützen möchte.

Der Verein hat tätige und fördernde Mitglieder.

Tätiges Mitglied kann werden, wer sich intensiv und kontinuierlich um die Methodenentwicklung, Anwendung, Ausbildung oder Weitergabe im Sinne des Vereinszweckes bemüht.

Tätige Mitglieder werden durch die Konferenz aufgenommen. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu stellen.

Alle weiteren Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Ihnen steht eine angemessene Information über alle laufende Projekte zu sowie eine Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, soweit nicht der Charakter einer Veranstaltung eine Teilnehmerbeschränkung erfordert. In diesem Falle ist eine Absprache mit dem Veranstaltungsleiter nötig. Juristische Personen werden als fördernde Mitglieder aufgenommen.

Über den schriftlichen Antrag zur fördernden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Für tätige Mitglieder endet die Mitgliedschaft durch schriftlich mitgeteilten Austritt, Umwandlung in fördernde Mitgliedschaft, oder Tod. Ein Ausschluss kann durch Konferenzbeschluss erfolgen und bedarf der Begründung.

Die Mitgliedschaft endet für fördernde Mitglieder mit dem schriftlich mitgeteilten Austritt oder durch Tod. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Er gilt als Spende für wissenschaftliche Zwecke und ist steuerabzugsfähig. Ein Beleg wird jährlich ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Konferenz

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird turnusmäßig jährlich vom Vorstand schriftlich durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher mittels einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift mit Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn von Seiten des Vorstandes wichtige Gründe vorliegen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

In der Mitgliederversammlung sind die tätigen Mitglieder stimmberechtigt, die fördernden sind mitspracheberechtigt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie genehmigt den Rechnungsprüfungsbericht und beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Die Satzungsänderung kann dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Dafür ist die Zustimmung von 4/5 der durch Brief an die letztbekannte Anschrift erreichbaren tätigen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand delegiert die Protokollführung an ein Mitglied. Dieses führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens drei tätigen Mitgliedern. Er wird von der Gründungsversammlung gewählt und ergänzt sich bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl aus dem Kreis der tätigen Mitglieder.

Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich immer zwei Vorstände gemeinsam.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Konferenz

Die Konferenz besteht aus den tätigen Mitgliedern des Vereins.

Die ständige Geschäftsführung wird von der Konferenz bestellt. Die Geschäftsführung nimmt an der Konferenz teil und hält diese über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden. Die Regelung der Ausgabenkompetenzen und der Zeichnungsberechtigungen wird von der Konferenz vorgenommen.

Die Konferenz berät und beschließt über die einzelnen Arbeitsvorhaben, über Investitionen und über die Einstellung von Mitarbeitern.

Die Entscheidungen der Konferenz sollen einmütig getroffen werden. In besonderen Fällen, in denen Einmütigkeit nicht erzielt werden kann, vertagt sich die Konferenz, um dann mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Diese Regelung für besondere Fälle gilt nicht für Beschlüsse zu Satzungsänderungen. Im Übrigen gibt sich die Konferenz ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Umsetzung der Vereinsziele ist der Verein auf die Mitarbeit von Menschen angewiesen, die die dazu nötigen Befähigungen entweder mitbringen oder sich erwerben wollen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliedschaft, ob der Verein durch die Anwesenheit geeigneter Mitarbeiter in der Lage ist, die Vereinsziele zu erfüllen oder nicht. Sieht sie diese Voraussetzung für die Vereinsarbeit nicht als gegeben, so ist der Verein aufzulösen. .Zum Modus der Auflösung siehe Punkt 8: Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Institut für Biologisch-Dynamische Forschung gem. e.V. in Darmstadt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2004 ist das erste Geschäftsjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Kontaktadresse:

Gesellschaft für Bildekräfteforschung e.V., Martinstr. 3, 64625 Bensheim,

Tel: D-06251 – 790977, Fax – 790978

post@bildekraefte.de